

§ 1

Der Verband führt den Namen 'Hochschullehrerbund' mit dem Untertitel 'Landesverband Bremen'. Die Abkürzung lautet 'hlb'. Der Sitz des Verbandes ist Bremen.

§ 2

Der Verband ist ein freier Zusammenschluß der im Bundesland Bremen tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zur Förderung ihrer ideellen und materiellen Interessen. Der Verband ist mit gleichartigen Verbänden anderer Bundesländer im Bundesverband 'Hochschullehrerbund - Bundesvereinigung' zusammengeschlossen.

Zur Förderung seiner Interessen pflegt der Verband Verbindungen zu Landesbehörden und politischen Körperschaften, den Fach- und Beamtenverbänden sowie der Studentenschaft.

Der Verband ist in seiner Arbeit frei von jeder Bindung oder Anlehnung an eine bestimmte politische Partei.

Der Verband verfolgt keine auf Gewinn gerichteten Interessen.

§ 3

Mitglied des Verbandes kann jede und jeder im Bundesland Bremen tätige Hochschullehrerin und Hochschullehrer oder jede Hochschullehrervereinigung werden, die die in dieser Satzung niedergelegten Grundsätze anerkennen.

Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme vorläufig entscheidet und der nächsten Hauptversammlung berichtet. Wenn kein Widerspruch erfolgt, ist die Aufnahme gültig.

Hochschullehrer, die in den Ruhestand treten, können Mitglieder des Verbandes bleiben.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende,
- c) durch Ausschluss wegen Nichterfüllung der Mitgliedspflichten bzw. groben Verstoßes gegen

die Verbandsinteressen. Der Ausschluss kann nur nach dreimonatiger Vorankündigung seitens des Vorstandes durch einen Beschluss der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.

§ 4

Organe des Verbandes sind:

1. die Hauptversammlung,
2. der Vorstand des Landesverbandes.

§ 5

Ordentliche Hauptversammlungen sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, außerordentliche, wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung beantragen. Die Einladung erfolgt schriftlich zehn Tage vor dem Tagungstermin.

Der Hauptversammlung werden folgende Berichte erstattet:

- der Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
- der Kassenbericht des Schatzmeisters,
- der Bericht der Kassenprüfer.

Die Hauptversammlung beschließt über:

- die erstatteten Berichte und die Entlastung des Vorstandes,
- die Anträge des Vorstandes und die sonstigen Anträge,
- die Richtlinien für die Verbandsarbeit,
- die Bestellung von zwei Kassenprüfern,
- die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes,
- die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- Satzungsänderungen.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und mindestens 25 % der Mitglieder anwesend sind. Ist die Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorsitzende nach einer Pause – ohne Einhaltung einer Einladungsfrist nach §5, Abs.1 – unmittelbar eine neue Versammlung ein, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Hauptversammlung entscheidet über Beschlüsse mit der Mehrheit der Anwesenden, soweit in dieser Satzung nicht eine höhere Mehrheit gefordert ist (Ausschluss von Mitgliedern und Satzungsänderungen). Protokolle werden vom Schriftführer geführt und vom Vorsitzenden durch Gegenzeichnung bestätigt.

Die Hauptversammlung wählt für jeweils zwei Jahre direkt und - wenn nicht geheime Wahl beantragt wird - offen

- den Wahlleiter
- den Vorsitzenden
- ein weiteres Vorstandsmitglied
- zwei Kassenprüfer.

Um die Interessen aller Mitglieder angemessen vertreten zu können, kann ein Beirat gebildet werden, in dem aus jedem Fachbereich der Hochschulen im Land Bremen ein Vertreter entsandt werden kann. Der Beirat unterstützt den Vorstand.

§ 6

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Die Verteilung der Arbeitsbereiche (Schriftführungs- und Schatzmeisteraufgaben) legt der Vorstand auf seiner konstituierenden Sitzung fest.

Der Vorsitzende vertritt den Verband gemäß § 26 BGB, er wird von seinem Stellvertreter vertreten.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 7

Die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge sind für ein Kalenderjahr regelmäßig bis spätestens zur Jahresmitte auf das Verbandskonto zu überweisen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle Tätigkeiten für den Verband erfolgen ehrenamtlich. Notwendige Ausgaben, die im Auftrage des Verbandes entstehen, werden aus der Kasse ersetzt.

§ 8

Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes können nur nach einmonatiger Ankündigung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden einer Hauptversammlung beschlossen werden.

Die Hauptversammlung beschließt bei der Auflösung des Verbandes, in welcher Weise das nach Erfüllung vorhandener Verpflichtungen übrigbleibende Vermögen gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird.

§ 9

Der Verein 'Hochschullehrerbund Landesverband Bremen' ist am 29. November 1972 unter VR 3097 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bremen eingetragen worden.

Diese Satzung wurde auf den Jahreshauptversammlungen am 20. Mai 1999 und am 20. Juni 2000, am 8. Januar 2003 und am 12. Mai 2016 geändert.